

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 36 vom 13. Januar 2021

BE Obergericht, 2021-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_36

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 36 du 13 janvier 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 36 del 13 gennaio 2021

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs etc. |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 13. Januar 2021 nahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A._____, Vorsitzender der Schlichtungsbehörde Oberland (nachfolgend: Be- schuldigter), wegen angeblichen Amtsmissbrauchs etc. nicht an die Hand. Dage- gen erhob B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 21. Januar 2021 Be- schwerde und beantragte sinngemäss die Eröffnung eines Strafverfahrens unter Kostenfolge an den Staat. Mit Blick darauf, dass die Staatsanwaltschaft dem Be- schwerdeführer die Prozessfähigkeit absprach, holte die Verfahrensleitung am

E. 5

Mit Beschluss BK 19 149 vom 19. April 2019 hielt die Beschwerdekammer Folgen- des fest:

E. 6

mit Urteil vom 5. Januar 2012 abgewiesen wurde, nicht bedeutet, dass er zwangsläufig in jedem Fall prozessfähig ist. So hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass der blosser Hinweis auf das dem Urteil vom 5. Januar 2012 zugrundeliegende psychiatrische Gutachten nicht aufzuzei- gen vermag, inwiefern die Verneinung der Prozessfähigkeit rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll (Urteil des Bundesgerichts 1B_411/2012 vom 11. Juli 2012 E. 3) (BK 12 147 vom 13. Sep- tember 2012 E. 3.2). Nach dem Gesagten kann Folgendes festgehalten werden: Dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer (im vorliegenden Verfahren) die Prozessfähigkeit absprach, ist nicht zu bean- standen. Darüber hinaus ist in materieller Hinsicht festzustellen, dass die Beschuldigte eindeutig weder einen Amtsmissbrauch, einen Betrug noch andere Straftaten begangen hat. Das Verfah- ren war richtigerweise nicht an die Hand zu nehmen (Art. 310 Abs. 1 StPO; siehe auch Be- schluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 92 vom 11. März 2019).

E. 7

Für dieses Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.